



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr 16.00–19.00 Uhr
Freitag	nur nach Terminvereinbarung 8.00–14.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Kaufbeuren (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung)

vom 14.06.2023

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 13.06.2023 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Kaufbeuren (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung):

§ 1

Änderung der Grünanlagen- und Spielplatzsatzung

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze der Stadt Kaufbeuren (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung) vom 17.07.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 15 vom 01. August 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.04.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 4 vom 22. Februar 2017), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 wird folgende Nr. 5 angefügt:
„5. die für die Gastronomie konzessionierten Bereiche im Jordanpark während der Betriebszeiten sowie der Veranstaltungsbereich im Jordanpark während von der Stadt Kaufbeuren dort genehmigten Veranstaltungen. Die genaue räumliche Abgrenzung der Bereiche kann der Anlage 1 entnommen werden.“
- § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Platzverweis, Betretungsverbot

- Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder auf Kinderspielplätze Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen

werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen oder Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- Der Aufenthalt im Bereich der Grünanlage oder der Kinderspielplätze des Jordanparks ist bei Gewitter oder Sturm untersagt.“
- Der Grünanlagen- und Spielplatzsatzung wird folgende Anlage 1 beifügt:

„Anlage 1



“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 14.06.2023
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister